



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Michael Elsener – Late Update

- Fantasie-Journalist Frank-Walter Froschmeier [Michael Elsener] bezeichnet Juso-Präsidentin Ronja Jansen als „Miss Juso“ und als „heiss“
- Ombudsmann Roger Blum gibt Jansen Recht. Sexismus falle unter das Diskriminierungsverbot, auch in einer Satiresendung.





Universität
Zürich ^{UZH}





18.10.2019 10:56 Uhr

Nach Sexismus-Beleidigung gegen Juso-Chefin Jansen

SRF-Elseiner motzt



Wechseln war noch nie so günstig.

Budget MOBILE

29.- pro Monat



Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer





Universität
Zürich ^{UZH}

Rechtfertigung

Wahrung berechtigter Interessen



Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer



Notstandsähnliche
Rechtfertigungsgründe

Wahrung berechtigter Interessen

- Übergesetzlicher
Rechtfertigungsgrund
- Wahrung *allgemeiner*
Interessen (wichtigster
Unterschied zum Notstand!)
- Nicht Gefahrenabwehr,
sondern Ausübung von
Freiheitsrechten.





Wahrung berechtigter Interessen

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»



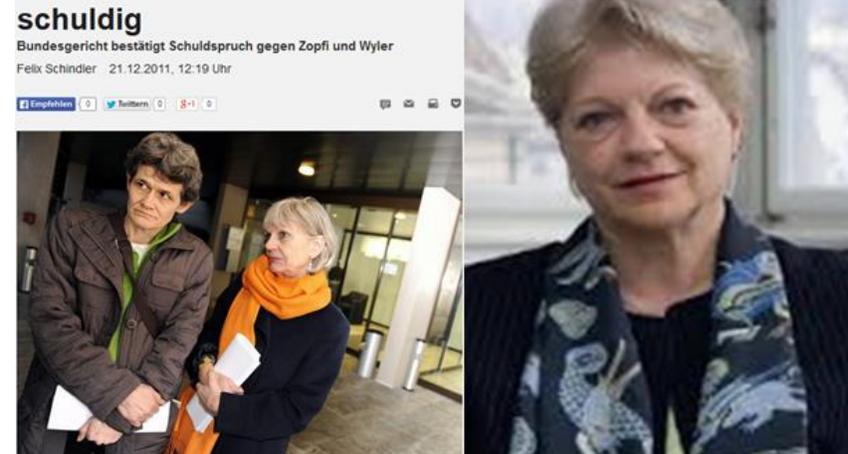
BGE 127 IV 122





Wahrung berechtigter Interessen

Um auf Missstände im Sozialdepartement der Stadt Zürich, welches damals unter der Leitung von Monika Stocker stand, hinzuweisen, übergaben die beiden Mitarbeiterinnen Esther Wyler und Margrit Zopfi der Weltwoche im Jahr 2007 Gesprächsnotizen, Kontoauszüge, Monatsbudgets etc. über verschiedene Sozialhilfeempfänger.



Bundesgerichtsurteil 6B_305/2011
vom 12. Dezember 2011



Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv	
Rechtswidrigkeit	Ziel <ul style="list-style-type: none">– Sozial erwünscht o.– (Grund)rechtlich geschützt Mittel <ul style="list-style-type: none">– Subsidiarität– Proportionalität	<p>BGE 127 IV 122 Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.</p>
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		

Tat

- *Spitzbueb*: Ehrverletzung
- *Dammann*: Anstiftung zu Amtsgeheimnisverletzung
- *Wyler/Zopfi*: Amtsgeheimnisverletzung.





Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv		
Rechtswidrigkeit	Ziel – Sozial erwünscht o. – (Grund)rechtlich geschützt Mittel – Subsidiarität – Proportionalität		<p>BGE 127 IV 122 Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.</p>
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Berechtigte Interessen

Spitzbueb:

- Sozial erwünschte Kritik an Obrigkeit
- Grundrecht: Kunstfreiheit

Dammann:

- Verbreitung Vorstrafen sozial erwünscht? (Unschuldsvermutung)
- Grundrecht: Informationsfreiheit.

Wyler/Zopfi:

- Sozial erw. Aufklärung üb. Missstände
- Grundrecht: Meinungsäusserung





Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv		
Rechtswidrigkeit	Ziel <ul style="list-style-type: none">– Sozial erwünscht o.– (Grund)rechtlich geschützt Mittel <ul style="list-style-type: none">– Subsidiarität– Proportionalität		BGE 127 IV 122 Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Subsidiarität

Spitzbueb:

- Verunglimpfung notwendig für Kritik?
- Einzig möglicher Weg? Kritik an Aktionen statt an Person.

Dammann:

- Notwendig: EGMR: Ja, Fragerecht Journalisten

Wyler/Zopfi:

- Nein, hätten sich an Ombudsstelle, Rechtsdienst etc. wenden können.





Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv		
Rechtswidrigkeit	Ziel <ul style="list-style-type: none">– Sozial erwünscht o.– (Grund)rechtlich geschützt Mittel <ul style="list-style-type: none">– Subsidiarität– Proportionalität		BGE 127 IV 122 Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Proportionalität

Spitzbueb:

- Kunstfreiheit überwiegt

Dammann:

- Chilling effect auf Pressefreiheit überwiegt klar

Wyler/Zopfi:

- Keine Abwägung mehr, da nicht subsidiär.





Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv		
Rechtswidrigkeit	<p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none">– Sozial erwünscht o.– (Grund)rechtlich geschützt <p>Mittel</p> <ul style="list-style-type: none">– Subsidiarität– Proportionalität	<p>Kenntnis Kollisionslage</p> <p>Willen zur Wahrung des höherwertigen Interesses</p>	<p>BGE 127 IV 122 Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.</p>
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Luzi Stamm

„Stamm gab im März 2019 an, in Bern von einem Strassenmusiker ein Gramm Kokain gekauft zu haben. Mit der Aktion wollte er den Dealer zur Anzeige bringen und ein Zeichen gegen den Drogenhandel setzen, da die Behörden nicht durchgreifen würden. Nach dem Kauf kontaktierte der Nationalrat die Polizei und übergab ihr... das Kokain im Bundeshaus.“

Wegen Kokain-Kauf: Berner Kantonspolizei zeigt SVP-Nationalrat Luzi Stamm an

11.4.2019, 19:39 Uhr



MEISTGELESEN IM RESSORT

Bei den Nervenärzten liegen die Nerven blank

Silvan Hehl / 15.10.2019, 05:30 Uhr

Enthauptete Skandinavierinnen in Marokko: Strafmass für Schweizer halbiert

14.10.2019, 21:12 Uhr

Wie ein ehemaliges Mitglied der Waffen-SS mit einem grössenwahnsinnigen Projekt Anfang der 1960er Jahre Politik und Medien zum Narren hielt

Marc Tribelhorn / 14.10.2019, 05:30 Uhr

NZZ online, 11.4.2019



Luzi Stamm

Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe wird bestraft, wer...
Betäubungsmittel unbefugt besitzt,
aufbewahrt, erwirbt oder auf andere
Weise erlangt.

Wegen Kokain-Kauf: Berner Kantonspolizei zeigt SVP-Nationalrat Luzi Stamm an

11.4.2019, 19:39 Uhr



MEISTGELESEN IM RESSORT

Bei den Nervenärzten liegen die Nerven
blank

Silvan Hehl / 15.10.2019, 05:30 Uhr

Enthauptete Skandinavierinnen in Marokko:
Strafmass für Schweizer halbiert

14.10.2019, 21:12 Uhr

Wie ein ehemaliges Mitglied der Waffen-SS
mit einem grösserwahnsinnigen Projekt
Anfang der 1960er Jahre Politik und Medien
zum Narren hielt

Marc Tribelhorn / 14.10.2019, 05:30 Uhr

NZZ online, 11.4.2019



Luzi Stamm

Art. 294 StPO – Einsatz bei der Verfolgung von Delikten gegen das Betäubungsmittelgesetz

Verdeckte Ermittler sind nicht nach den Artikeln 19 BetmG strafbar, soweit sie im Rahmen einer genehmigten verdeckten Ermittlung handeln.



NZZ online, 11.4.2019



Luzi Stamm

Ziel

- Sozial erwünscht o.
- (Grund)rechtlich geschützt

Mittel

- Subsidiarität
- Proportionalität



NZZ online, 11.4.2019



Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer



Notstandsähnliche
Rechtfertigungsgründe

Pflichtenkollision

Sachverhalt:

Arzt rettet A, B stirbt.

Tat:

Unterlassene Hilfe für B.

Kollision:

1. Handlungspflicht: Rettung A.
2. Handlungspflicht: Rettung B.

Gleichrangigkeit?



Pflichtenkollision

- Übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund
- Aufeinandertreffen zweier gleichrangiger Handlungspflichten.
- Erfüllung der einen, Verletzung der anderen Pflicht.
- Ultra posse nemo tenetur



Zusammenfassung: Notstand – WBI - Pflichtenkollision

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer





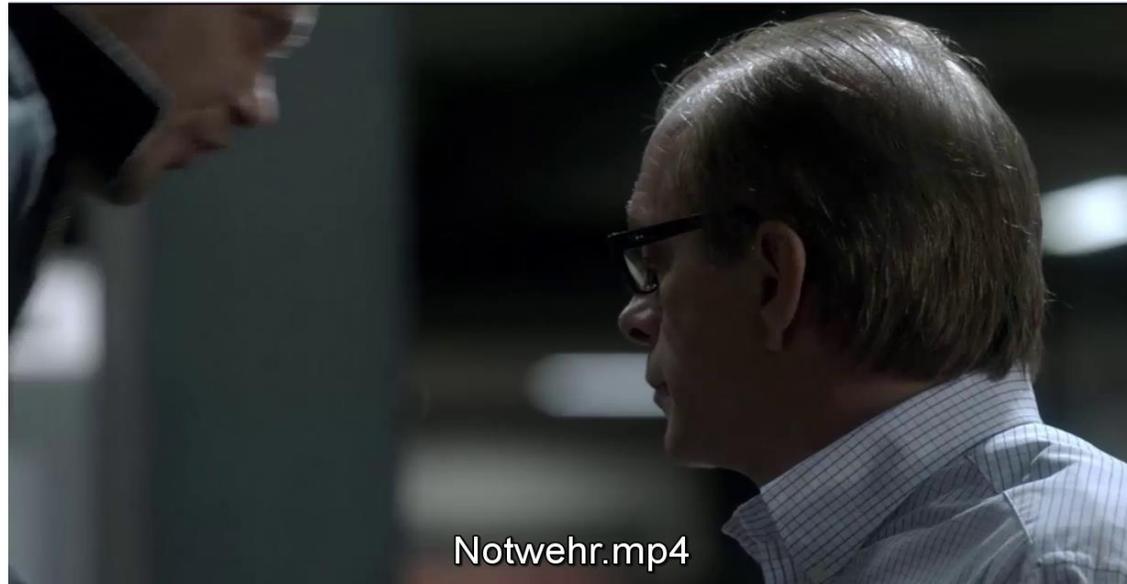
Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Ferdinand von Schirach – Notwehr





Stand your Ground

- 26. Februar 2012: George Zimmerman, Wachman Sanford/Florida
- Erschiesst verdächtigten Trayvon Martin in Handgemenge
- „Nicht von der Stelle weichen“-Gesetz erlaubt Gewalt gegen rechtswidrigen Angriff
- Keine Pflicht vor Angreifer zurückzuweichen
- Florida: «Gefühl» der Bedrohung ausreichend



Trayvon Martin

George Zimmermann



Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. **Notwehr**
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer





Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		Schuld «Urteil über Täter»



Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		Unrechtsfeststellung
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		Unrechtsausschluss





Deliktsaufbau

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		Unrechtsausschluss
Schuld			



Rechtfertigungsgründe

Strafgesetzhche

- Notstand (Art. 17)
- Notwehr (Art. 15)

Ausserstrafgesetzhche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)
- ...

Über-/Aussergesetzhche

- Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision





Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.





Notwehr

Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere **berechtig**, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Art. 16 – Entschuldbare Notwehr

1 Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Artikel 15, so **mildert** das Gericht die Strafe.

2 Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er **nicht schuldhaft**.



Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt , den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.	Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	2 Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft .	Art. 16 Abs. 2 - Entschuldigung bei asthenischem Notwehrexzess
		1 Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Artikel 15, so mildert das Gericht die Strafe.	Art. 16 Abs. 1 - Strafmilderung bei Notwehrexzess

Struktur der Notwehr

- Prinzip der Rechtsbewährung in der Angriffssituation
- Recht braucht vor Unrecht nicht zu weichen



Felice Ficherelli (1605– 1660)
Tarquinius' Schändung der Lucretia



Notwehr

Angemessene Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen menschlichen Angriffs



Felice Ficherelli (1605– 1660)
Tarquinius' Schändung der Lucretia

Notstand – Notwehr

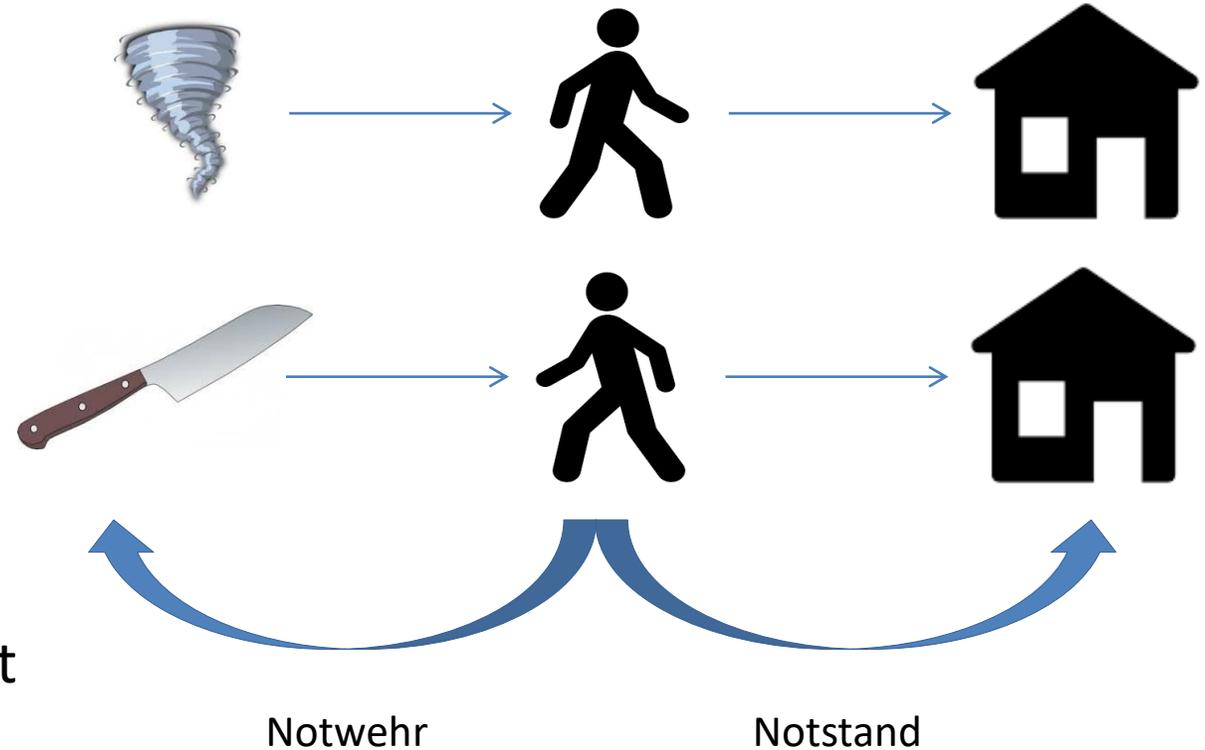


Notstand

- Beliebige Gefahrenquelle
- Eingriff in Güter unbeteiligter Dritter

Notwehr

- Gefahr immer durch menschlichen Angriff UND
- Abwehrhandlung greift in Rechtsgut des Angreifers ein



Notstand – Notwehr

Notstand

- Wahrung höherwertiger Interessen



gewahrtes Gut verletztes Gut

Notwehr

- Verletzung höherwertiger Interessen erlaubt



Notwehr

- Mann bedroht Frau mit Messer und vergewaltigt sie
- Sie entwindet ihm des Messer und sticht ihn nieder
- Vergewaltiger stirbt



Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	<p>Notwehrlage ←</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig <p>Abwehrhandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u> – Proportionalität 	<p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff ← – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	<p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut ← – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	<p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	<p>Notwehrlage</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/  unmittelbar drohend – Rechtswidrig <p>Abwehrhandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u> – Proportionalität 	<p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig ←	Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtswidriger Angriff

- Keine Notwehr gegen Notwehrende
- Notwehr bei entschuldigendem Notstand



Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung ← – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren . 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer ← – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	<div data-bbox="1421 548 2328 1158" style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p>  </div>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

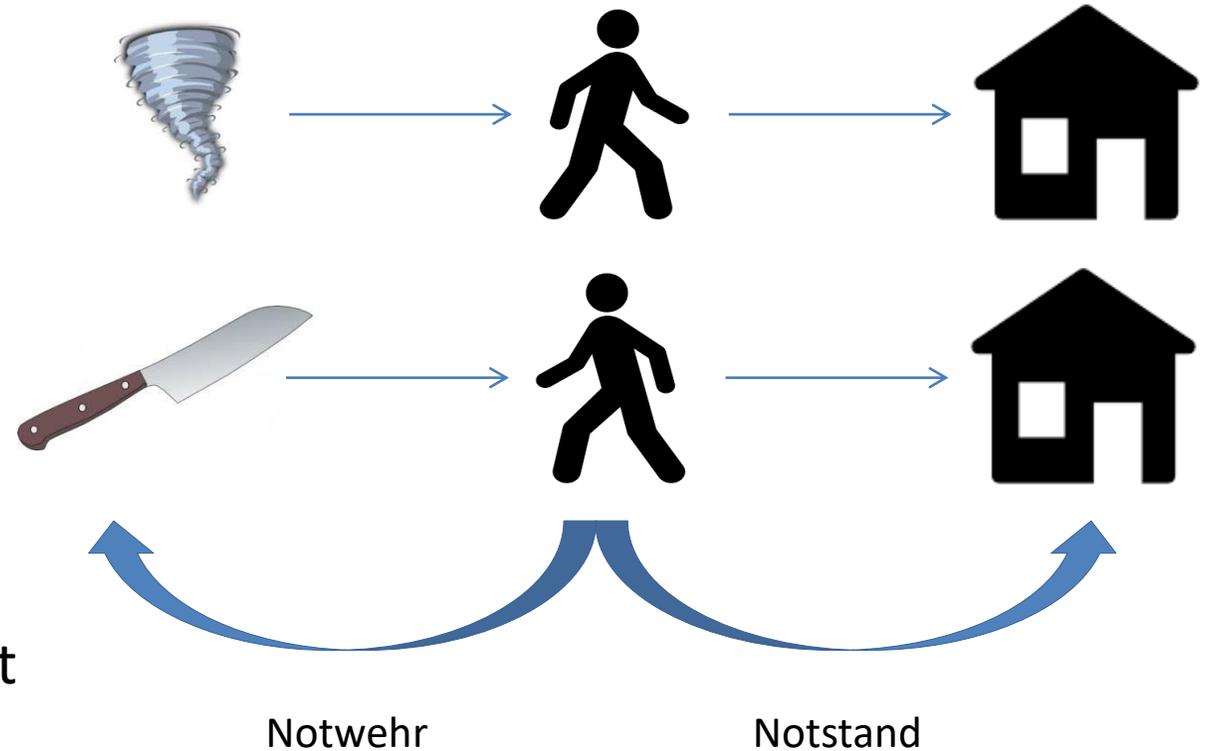
Notstand – Notwehr

Notstand

- Beliebige Gefahrenquelle
- Eingriff in Güter unbeteiligter Dritter

Notwehr

- Gefahr immer durch menschlichen Angriff UND
- Abwehrhandlung greift in Rechtsgut des Angreifers ein



Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität – <u>Abwehrmittel</u> – Proportionalität	Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt , den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren .	
Schuld			





Stand your Ground

- „Nicht von der Stelle weichen“-
Gesetz erlaubt Gewalt gegen
rechtswidrigen Angriff
- Keine Pflicht vor Angreifer
zurückzuweichen



Trayvon Martin

George Zimmermann

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehrmittel – Proportionalität	<div data-bbox="1421 548 2331 1158" style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p>  </div>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Mildere Abwehrmittel?

«So ist ... zur Abwehr gewalttätiger Angriffe gegen die Person, wie z.B. im Falle eines Vergewaltigungsversuchs, selbst die dafür erforderliche Tötung des Angreifers gerechtfertigt, sofern der Angriff anders nicht abgewehrt werden kann.»



Donatsch/Tag⁹, 234 f.



Mildere Abwehrmittel?

«Zwar dürfen im Nachhinein keine subtilen Überlegungen zur angemessenen Abwehr angestellt werden. Vorliegend hätte ... jedoch erwartet werden können, dass er das Messer aus der gebückten Haltung heraus beispielsweise gegen die Beine ... einsetzte, bevor er ... auf dessen Oberkörper ... einstach.»



Wohnsitz im Rohbau – für ein Jahr dürfte der Hausbesitzer in eine andere Unterkunft ziehen.

Bundesgerichtsentscheid 6B_810 und 811/2011
vom 30. August 2012

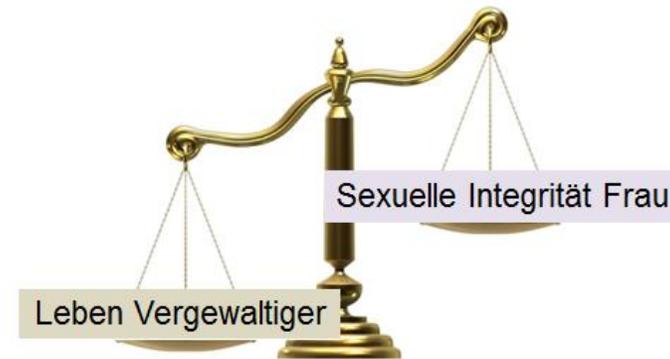
Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität <u>Abwehrmittel</u> – Proportionalität	<p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p> 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



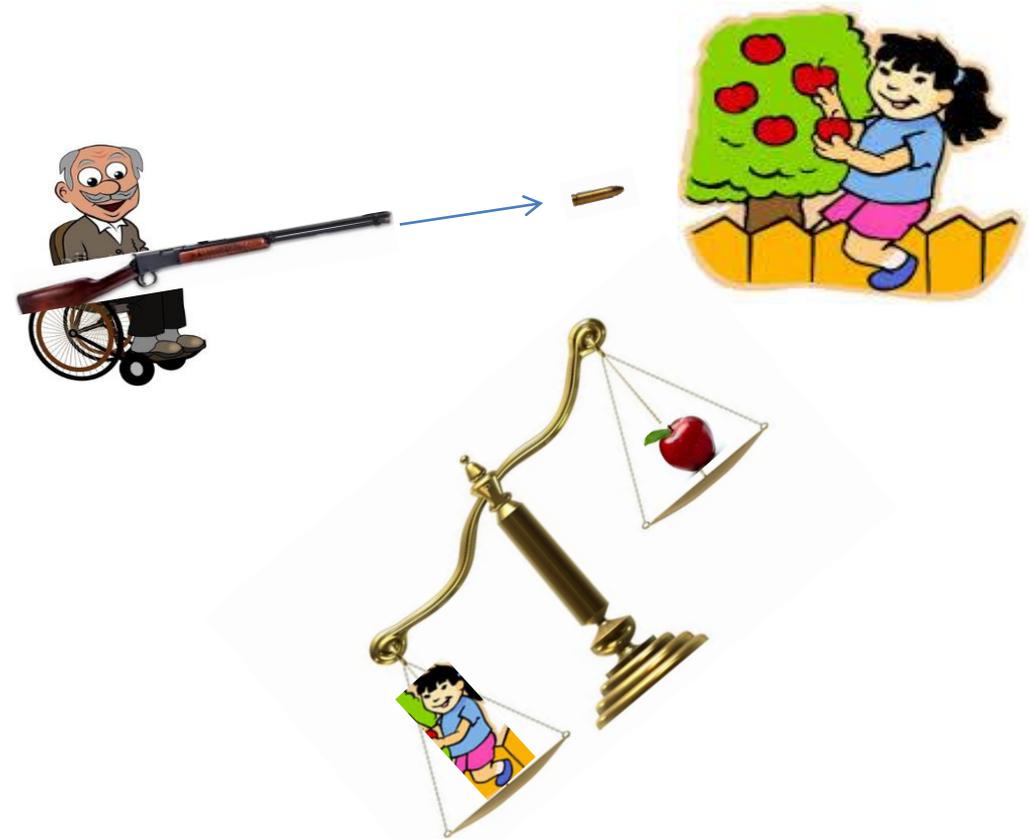
Proportionalität

- Im Gegensatz zum Notstand müssen keine höherwertigen Interessen gewahrt werden.
- Grund: Schutzprinzip.
- Obwohl sexuelle Integrität leichter wiegt als Leben, nicht völlig disproportional



Proportionalität

- Gelähmter alter Mann schießt jugendliche Obstdiebe vom Baum
- Subsidiarität erfüllt, kann Kinder nicht vertreiben.
- Krasses Missverhältnis der gewährten (Eigentum) und verletzten (Leben) Interessen.





Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	<p>Notwehrlage ←</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig <p>Abwehrhandlung ←</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u> – Proportionalität 	<p>Kenntnis Notwehrlage</p> <p>Verteidigungswille</p>	<p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p>
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Fazit

- Notwehrlage
 - Angriff
 - Individualrechtsgut
 - Gegenwärtig/
unmittelbar drohend
 - Rechtswidrig
- Abwehrhandlung
 - Gegen Angreifer
 - Subsidiarität Abwehrmittel
 - Proportionalität
- Kenntnis der Notlage
- Abwehrwillen

Fazit: Rechtfertigung der Frau





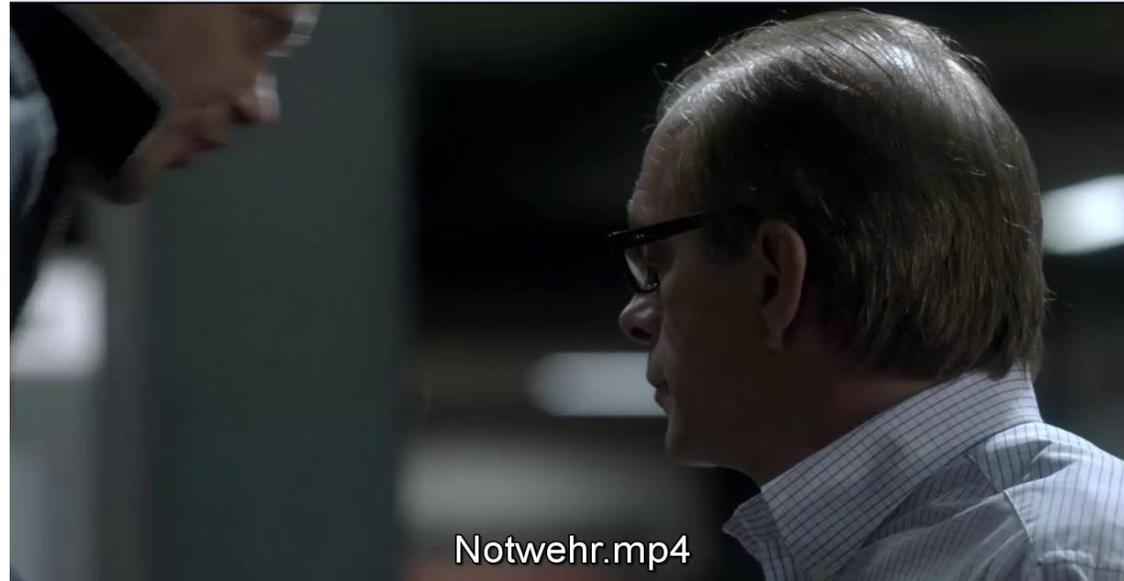
Universität
Zürich ^{UZH}

Notwehr

Fallbeispiel



Ferdinand von Schirach – Notwehr





Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Universität
Zürich^{UZH}

Notwehr

Fallbeispiel II



Tactical contact

Wie weit darf die Polizei gehen,
um Täter zu fassen?



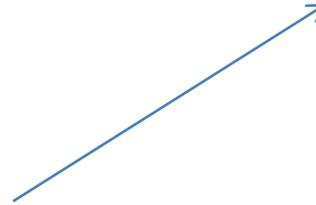
<https://www.youtube.com/watch?v=TtoKz1FLVh8>



Interessen



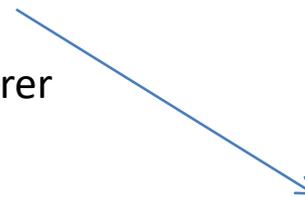
Leib und Leben Motorradfahrer



Eigentum der Bestohlenen



Leib und Leben Verkehrsteilnehmer



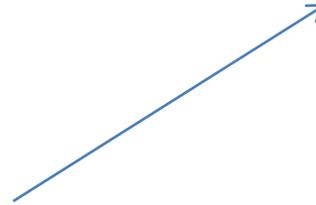
Strafverfolgung & Generalprävention



Interessen



Leib und Leben Motorradfahrer



Eigentum der Bestohlenen



Leib und Leben Verkehrsteilnehmer



Strafverfolgung & Generalprävention



Notwehrhilfe

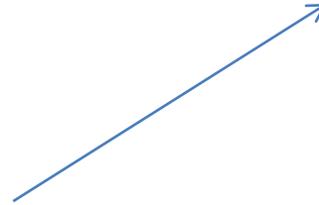
Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Interessen



Leib und Leben Motorradfahrer



Eigentum der Bestohlenen



Leib und Leben Verkehrsteilnehmer



Strafverfolgung & Generalprävention



Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Vorsatz– Wissen– Willen	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none">– Individualrechtsgut– Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none">– Subsidiarität– Wahrung höherer Interessen	Kenntnis der Notlage Willen zur Wahrung	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Interessen



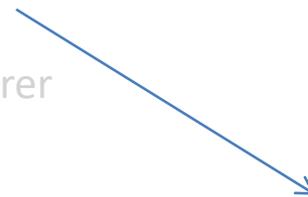
Leib und Leben Motorradfahrer



Eigentum der Bestohlenen



Leib und Leben Verkehrsteilnehmer



Strafverfolgung & Generalprävention



Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv		
Rechtswidrigkeit	Ziel <ul style="list-style-type: none">– Sozial erwünscht o.– (Grund)rechtlich geschützt Mittel <ul style="list-style-type: none">– Subsidiarität– Proportionalität	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnis Kollisionslage– Willen zur Wahrung des höherwertigen Interesses	<p>BGE 127 IV 122 Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.</p>
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Zusammenfassung: Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt...	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage ← – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend	• Kenntnis Notwehrlage	
<p>Voraussetzungen erfüllt: Ausschluss Rechtswidrigkeit</p> <p>Freispruch!</p>			
Schuld	– Proportionalität		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen